



Merkblatt Unternehmen in Schwierigkeiten (Stand: Februar 2015)

Erläuterungen zur Identifizierung von „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (Amtsblatt der EU 2014/C 249/01 vom 31.07.2014) bzw. der Verordnung Nummer 651/2014 der Kommission (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, Amtsblatt der EU L 181/1 vom 26.06.2014).

Unternehmen in Schwierigkeiten

Die meisten EU-Beihilferegulungen schließen eine Förderung von Unternehmen in Schwierigkeiten aus. Dabei ist die Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten davon abhängig, nach welcher beihilferechtlichen Grundlage das jeweilige Produkt bzw. die Beihilfe gewährt wird. Im EU-Beihilfenrecht bestehen im Wesentlichen folgende Definitionen eines Unternehmens in Schwierigkeiten.

Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Im Anwendungsbereich der AGVO ist ein Unternehmen in Schwierigkeiten ein Unternehmen, auf das mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft (Artikel 2 Ziffer 18 AGVO):

- Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen – KMU in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden), ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gekennzeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen und der Begriff „Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Agios.
- Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen – KMU in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigen-

mittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.

- Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
- Im Falle eines Unternehmens, das kein KMU ist: In den letzten beiden Jahren
 - o betrug der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und
 - o das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0

Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/C 249/01)

Die Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien kommt dann zur Anwendung, wenn andere beihilferechtliche Regelungen wie z.B. Unionsrahmen, Leitlinien oder Verordnungen im Rahmen eines Förderausschlusses von Unternehmen in Schwierigkeiten auf die Definition der Leitlinien für Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten verweisen. Dies ist zum Beispiel beim Unionsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation der Fall (siehe oben), der gemäß Ziffer 1.1. einen Förderausschluss für Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten vorsieht.

Gemäß den Leitlinien für Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten gilt ein Unternehmen dann als Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeiten gezwungen sein wird, falls der Staat nicht eingreift. Im Sinne dieser Leitlinien befindet sich ein Unternehmen dann in Schwierigkeiten, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Im Fall von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine

drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden), ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte gezeichneten Stammkapitals entspricht.

- Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.
- Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- bei einem Unternehmen, das kein KMU ist, lag in den vergangenen beiden Jahren
 - o der buchwertbasierte Verschuldungsgrad über 7,5 und
 - o das Verhältnis des EBITDA zu den Zinsaufwendungen unter 1,0

Erwerb eines Unternehmens aus der Insolvenz heraus

Ein Unternehmen, das von einem Investor aus der Insolvenz heraus erworben wird, ist grundsätzlich kein Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Die Betriebsstätte oder Teile hiervon werden zum Marktpreis erworben. Der Kauf zum Marktpreis soll sicherstellen, dass keine Beihilfen vom alten auf das neue Unternehmen übertragen werden und der neue Investor somit eine marktmäßige Kaufentscheidung trifft.
- Der Investor muss einen angemessenen Eigenbeitrag erbringen, der dokumentiert, dass er von den Zukunftsaussichten des übernommenen Unternehmens überzeugt ist.
- Eine Kofinanzierung der Übernahme des Unternehmens durch eine private Bank zu Marktkonditionen dokumentiert ebenfalls, dass der Erwerbsvorgang zu Marktkonditionen erfolgt.